

Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter
Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg
Band: 35 (1925)

Artikel: Das Dorf-Recht der Gemeinde zu Schinznach
Autor: Daetwyler, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-901533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

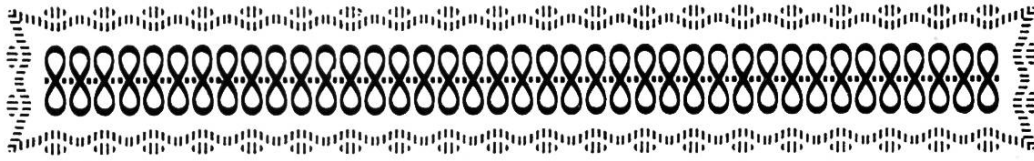
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das Dorf-Recht der Gemeinde zu Schinznach.

Von F. Daetwyler.

Das Archiv der Gemeinde Schinznach bietet, wie alle Archive von Landgemeinden, zu wenig, als daß sich eine Geschichte dieser Gemeinde daraus schreiben ließe; des Interessanten enthält es dennoch genug. Im Vergleich zum Durchschnittsbestand dörflicher Archive ist es sogar reich zu nennen. Vor Ausplünderung, Verschleuderung, Feuer und sonstigem Malheur ist es glücklich verschont geblieben, und in den fünfziger Jahren des verflorbenen Jahrhunderts verfertigte der damalige Gemeindegchreiber Zulauf sogar ein Verzeichnis der vorhandenen Urkunden, der Ködel und sonstigen Dokumente, an Hand dessen es dem Schreibernden möglich war, das nachher etwas zerstreute Material wieder ans Licht zu bringen und zu sammeln. Verschunden ist und bleibt freilich die älteste Urkunde von 1375, ein schiedsgerichtlicher Vergleich der Bauernsamen von Schinznach mit ihrem damaligen Zwingherrn Anton von Ostrach. Den Inhalt dieser Urkunde kennen wir aber aus einer vom Räte zu Brugg beglaubigten Copie vom Jahre 1533, so ist der Schaden nicht groß.

Das interessanteste Stück des Archivs ist ohne Zweifel das im Titel bereits genannte: „Dorf-Recht der Gemeinde zu Schinznach“, aus dessen reichem Inhalt im folgenden einiges mitgeteilt werden soll.

Jede Gemeinde hatte im Mittelalter ihr eigenes Recht, das viel weiter ging als die heutige Polizei- und Flurordnung, ein Recht, das zum Teil aus uralten Zeiten stammte und trotz aller durch die Verhältnisse gebotenen

Änderungen sehr konservativ war. Die Bauersame gab sich und hatte Rechte, die sie auch gegen ihren Zwingherrn (für Schinznach waren es urkundlich zuerst die Herren zu Billnachern, seit 1414 die zu Rastelen und später der Staat Bern) mit aller Bestimmtheit vertrat. Dazu kam die Rechte des Zwingherrn, der hohen Gerichtsbarkeit, der Landesherren, so daß man oft das Bedürfnis hatte, die Rechte und Pflichten der Gemeinde und ihrer Bürger in einem Kodex zusammenzustellen. Auf den Zwingtagen, d. h. den Versammlungen der Bürger in Gegenwart des Zwingherrn, oder seines Vogtes wurden dann diese dörflichen Gesetzbücher „eröffnet“ und vorgelesen; daher nannte man sie Oeffnungen.

Ein solches Dokument ist das „Dorf-Recht“ der Gemeinde Schinznach. Der Schreiber nennt sich nicht. Wie sich aber aus der Vergleichung der Schriften aller im Archiv Schinznach noch vorhandenen Dokumente ergibt, muß es der Pfarrer Emanuel Schmuziger gewesen sein, der von zirka 1760 an in dieser Gemeinde amtete und der, nebenbei gesagt, 1788 seiner „lieben christlichen Gemeind Schinznach“ feierlichst in einem Schreiben versprach, ihr „100 Thaler in paaren Gelde zur Ankaufung einer Feuerspritze zu geben“ zu 5 % Zins, wobei aber das Kapital nach seinem und seiner allfälligen Witwe Tode der ehrenden Gemeinde geschenkt sein solle.“

Das Dorf-Recht ist also ziemlich neuen Datums. Es enthält aber zum Teil Rechte und Anschauungen, die ihrem Geiste nach um viele Jahrhunderte zurückgehen. Den älteren und kulturell interessanteren Teil dieser Satzungen bezog der ehrwürdige Pfarrer aus einer gleichen Arbeit des zweiten reformierten Pfarrers zu Schinznach. Dieser erste Teil schließt nämlich mit den Worten: abgeschrieben und vollendet durch Johansen Käber den andern Predigkanten dieser Kilchen, am dritten Aprilis anno ut supra (das heißt 1547).

Schmuziger ließ diesem Teile Abschriften der zu seiner Zeit vorhandenen Urkunden, geltenden Satzungen und Gebräuche folgen, und auch nach ihm wurde noch eingetragen, z. B. das vom Schultheiß und Rat zu Bern 1771 gegebene

„Reglement der Eigenweidigkeit der Gemeinde Schinz-
nach“, welches den Uebergang des Allmendlandes in den
Privatbesitz der Bürger ordnet.

Die Orthographie lassen wir unverändert, denn durch
die Modernisierung der ja leicht verständlichen Sprache des
18. Jahrhunderts verlieren diese Gebräuche und Gesetze
viel von dem Reiz, den sie auf jeden Freund heimatlicher
Geschichte ausüben. Auch die Anmerkungen sind auf das
allernotwendigste beschränkt, so daß dem Scharfsinn des
Lesers hie und da eine Nuß zu knacken bleibt.

Dorf-Recht der Gemeind Schinznacht vom Jahr 1547.

Dieses Dorf-Recht ist in einem pergamentenen Rodel
geschrieben und lauten der Titel und Inhalt wie folgt.

Zwingrecht, Freyheyten, alte Brauch und herkommen
eines Junkeren oder Zwingherren, so je zu Zeiten den
Zwing und Ban innhaltet zu Schinznacht. Auch was ein
Ehrsame Gemeind ihren Zwingherren schuldig und pflichtig
ist. Harwiderum der Zwingherr einer Gemeind (harrni-
chende ?) von dem bescheidnen, Frommen Hannsen von
Ostra, aus einem besigleten Pergamentenen Brief, hiehar
verzeichnet.

Auch sonst von alten Freyheiten, Gerechtsamen und
Brauchen so ein Ehrsame Gemeind von Schinznacht hat
und von altem har gebraucht, abgeschrieben, aus einem
alten Rodel, so der Edel Best, Junker Hanns Fridrich
von Mülinen zu Castelen, damalen rechter Zwingherr hier=
um erzeiget, und sälbs ¹⁾ einer Ehrsamem Gemeind vorlas ²⁾.

Und wie mann die Vier Geschworenen, samt einem
Forster sezen söll und deß Forsters Amt, Dienst und Be=
felch seye, zum Teil aus vorernentem Brief geschrieben,
zum Theil von den Eltesten aus der Gemeind angegeben,
im Beyseyn der Edlen, Besten Junkeren Hannsen Fridri=
chen von Mülinen zu Castelen und Pauli seines Sohns,

¹⁾ selbst. ²⁾ Von diesem Eröffnen und Vorlesen bekamen die alten
Dorfrechte den Namen Öffnungen.

und einer ganzen Gemeind. Waren dahmals aus den alten Kleinhanns Riniker, Cunrad Riniker am Wendel, Cunrad Weniger, Hanns Hildpold, damalen Bogt, Hans Bogt, Ulrich Kurtz, Ulrich Tüfelbeß und andere mehr.

Deß Dorfs Geschworne so neuwlich erwehlt, waren die Bescheidenen; Adam Tüfelbeß, Claus Umiker, Rudolf Byland, und Klaus Götz.

War Forster, Hanns Schmidli und ist daß alles beschehen auf den anderen Tag Hornung im Jahr gezehlt von Christi unsers Erlösers Geburt 1547.

Für das erste was eines Junkeren und Zwingherren Gerechtsame gegen einer Gemeind zu Schintznacht.

Nr. 1.

Erstlich was Nutzens im Bann zu Schintznacht fallt, es seye von Neuw=brüchen, Rütinen, Allmänten und Einungen¹⁾, sie fallen tags oder Nachts soll der Zwingherr von Zwing=Rechts wegen nemmen, den dritten Theil, es seye Korn, Hafer, Pfenig²⁾ und ein Gemeind von Schintznach die Zwen Theil, wan es von Alters har also kommen ist.

2.

Wenn auch Sach, daß der Zwingherr oder Junker wolte sein Burg zu Billnachern und ein Trotten und ein Scheur die er zu Billnachern hat, bawen, alsdann so soll er Bauholz fordern, und es mit den Bieren reden, die deß Jahrs deß Dorfs Nutz und Ehr geschworen haben. Da sollen ihm dann die Bier unverzüglich zu demselbigen Bauwen Holz geben, das darzu nutz und gut ist, und auch ihm gelegen. Doch den Wäldern so unbewüstlichst sie mögen ohne Gefährd. Und soll doch der Zwingherr deßelbigen Bauholzes einen Theil hauen zu Billnacheren in den Wäldern, ob er es da haben mag ungesährlich.

Wär aber daß sie ihm nicht Bauholz gebind als gemeldet, alsdann so mag er wohl Holz hauen zu den Bauen, ohn deren von Schintznacht Wider red ohn Gefährd.

3.

Wäre aber, daß der Zwingherr zu Schintznacht in dem Dorf bawen wolte, so söllend aber die Bier, die deß

1) Bußen. 2) an barem Geld.

Jahrs des Dorfes Nutz und Ehr geschworen haben Ihme Holtz zu seinem Baum geben als anderen die im Dorf gesäßen sind und da bauen wolten ohn=Gefährd.

4.

Wäre auch daß jemand von Dörferen oder von Städten die von Schintznacht ankäme und begehrte von ihnen Holtz, aber zu Schintznacht im Dorf, und in der Bäui nicht gesäßen wären, das sollen sie für ihren Zwingherren bringen oder für seinen Vogt zu Schintznacht.

Und wolte dann der Zwingherr oder sein Vogt ihnen nicht erlauben Holtz zu geben, dem oder denen die darum gebeten hätten, so mögen dann die Vier, so des Dorfes Nutz und Ehr geschworen haben, ihnen wol Holtz geben, so sie sich erkennen, daß es dem Dorf Nutz und Ehr bringen mag.

Wollten sie aber Holtz hingeben Ußleuten¹⁾, das zu wüstlich wär, alsdann mag es der Zwingherr oder sein Vogt wohl widerreden, ohn Gefährd. Zu merken auch daß diese Gerechtsami hierbeschrieben, so vormalen gen Billnacheren gedienet hat, jetzt zu malen gen Castelen dienen, und nit mehr gen Billnacheren. Nach Laut eines Kaufbrief, so zu Castelen ligt, hinder Junker Hansen Fridrichen von Mülinen, damalen Zwingherren. Das Datum steht Anno 1414 Erkauft durch den Besten Strengen Herren Herrmann von Mülinen Ritter von dem Bescheidenen Anthoni von Ostra.

5.

Belangend die Schwein.

Es soll auch ein Zwingherr mit seinen Schweinen die er hat in seinem Haus, die ihm eigentlich zugehören, fahren und treiben in die Bäui von Schintznacht und sollen sie ihn und seinen Boten daran nicht sumen noch irren.

ohn Gefährd.

¹⁾ d. h. nicht im Dorf Ansäßigen.

6.

Wär auch daß eines Jahrs in den Bännen zu Schintznacht also viel Achers¹⁾ wurden, daß sie es verkaufen wurden, wie sie es dann verkaufen es wäre um Haber oder um Pfening, da soll dem Zwingherr der drit-Theil gegeben werden. Ohn Gefährd.

Würden sie aber selbs eines Jahrs die Eichlen schützen, so mag auch der Zwingherr mit den seinen zu einem drittel, mit denen von Schintznacht die Eichlen schützen, ohne ihr Saumung und Widerred. ohn Gefährd.

Wenn aber sie die Eichlen nicht schützen, so soll der Zwingherr die selbigen mit den seinigen auch nicht schützen, ohn alle Widerred, und ohn Gefährd.

(Anmerkung. Die obigen Bestimmungen stammen aus der bereits erwähnten Urkunde von 1375. Die darin genannten Zwingherren von Ostra oder Ostrun waren ein Habsburgisches Dienstmannsgeschlecht auf der Burg Billnachern, über die man in dem ausgezeichneten Werk von Oberrichter Dr. Merz: „Die Burgen des Aargaus“ alles Wissenswerte findet. Schintznach kam also 1414 von den Ostra an die Mülinen und von diesen mit Castelen durch eine Anzahl Hände 1720 an Bern.)

Folget jetzt die Erwehlung des Forsters und was sein Amt seye²⁾.

Der Forster soll gemeinlich durch hilf und Rat auch Wißen und Willen eines Zwingherren und einer ganzen Gemeind von Schintznacht erwehlet, gesetzt und geordnet werden. Und welcher dann gemeinlich oder von dem Mehreren Theil erkieset und erwehlet wird, derselbe soll dann Forster bleiben, wie dick das zu schulden kommt.

Wie und von wem der Forster sein Amt soll empfangen. Es soll der Forster, der also von der ganzen Gemeind, oder von dem mehreren Theil erwehlet ist, sein Amt empfangen.

¹⁾ Unter Achram versteht man die Ernte an Eichel und Buchnüssen, welche damals für die Schweinemast gebraucht wurde.

²⁾ Er war, wie man sieht, eine Art Mädchen für alles in der Gemeinde.

Erstlich von dem Zwingherren oder von seinem Vogt zu Schintznacht, der zu den Zeiten sein Vogt und Amtmann ist.

Demnach soll er sein Amt empfangen von den Mejeren die zu Schintznacht auf des Gots-Hauses von Sekingen Mejer-Hoof sitzen. Und soll der Forster denselbigen Mejeren geben, ihren Weinkauf von seinem Amt, als nämlich Zweyhundert Eyer und vier Maas Weins, wan es also von Alters her kommen ist.

Dazu soll der Forster sein Amt empfangen von den Bieren, die des Jahrs gesetzt werden, und des Dorfes Nutz und Ehre geschworen haben.

Was des Forsters Amt und Dienst seye zu Winters Zeit.

1. Winters Zeit so soll der Forster alle Tag einmahl zum Holz lügen, soll die Steig aufgan und den rodten Weg außhin, und den Rehrweg über die Buchmatt wider einhingan. Oder er soll über die Buchmatt außhin gan, über den Rehrweg, daß er den rodten Weg über den Steig wieder hinein komme.

2. Und damit ein Forster des geflißener zum Holz lugi, so ist nachgelassen, daß ein Forster, so oft und er zum Holz luget, ein Rosß mit ihm hinaus führen mag, und demselbigen ein Schleiklig anhänken und mit ihm heimführen, doch daß derselbig bym unschädlichsten gehauen werd. Auch nüt anders dann Brennholz als Aspen, hagenbuchen, Maßholtern und was mehr bym unschädlichsten ist.

3. Wär es auch Sach. So er zum Holz lugte, daß er einen Fremden im Holz funde Schaden thun, soll er die Buß von einem solchen zeuchen, dieselbig soll dann des Forsters seyn damit und er des baß Fleiß ankehr und Sorg habe.

Was des Forsters Amt und Dienst seye zur Sommerszeit.

1. Es soll der Forster St. Jörgentag auf dhäsi Staig gan, es seye Saamen oder Braach, und daselbst zum dritten mahl rufen, damit die Hirten, so da hüten, des baß Sorg haben, und niemand zu Schaden fahren. Wenn er aber

Vieh am Schaden fund, und nach Rufen niemand wär, der wehren wolte, alsdann so soll er wehren, damit und der Schaden abgewendt werde. Und soll also dem, deß das Vieh ist der Einig¹⁾ gezehlt werden, so dik und viel das zu beschulden kommt. Ist der Einig Nachts 4 Heller: Tags 2 Heller.

2. So er aber Vieh am Schaden gsäh und darüber schruvi, und die Hirten eher dabei wären zu wehren, dann der Forster, soll er nicht laufen, sondern der Hirt soll sein Einig erretet haben.

Es macht aber einer so böß und gschändig Vieh haben, daß es unleidlich wär zu dulden, mag einem deßelbig aus Geheiß der vier Leuten durch einen Forster verboten werden.

3. Weiter so soll der Forster Sommers=Zeit oder im Frühling um St. Yörgen Tag auch auf Buchstalden gan und an demselbigen Ort auch gleicher maafz rufen und ein Aufsehen haben, wie auf Häsi Steig.

4. So soll ein Forster alle Tag zu dem andern mahl zum Zälgen²⁾ lugen früh und am Abend spat, und dieß und viel es die Not erfordert mit allen Treuen.

5. Er soll den Vieren so des Dorfs Nutz und Ehr geschworen haben in allen Dingen so deß Dorfs und einer ganzten Gemeind Nutz und Ehr ist, ohne Widersprechen gehorsam seyn, es seye Tags oder Nachts, oder wenn es seye.

6. Zu Heuwets und zu Aernden Zeit soll ein Forster zu den Usmännen³⁾ lugen, daß sie beschloßen seyen, damit und kein Schaden geschehe. So er aber ein Usmäni, die beschloßen sein soll, offen fundt und er erfahrt welcher zuletzt ushin gefahren und ofen gelaßen hat, so ist der Einig 3 β⁴⁾.

7. Es soll auch der Forster einem Ehe Gericht mit Diensten verbunden seyn so diß und es die Nohtdurft er=

1) d. h. der Viehbesitzer wird um zwei oder vier Heller gebüßt.

2) Zum angebauten Lande im Gegensatz zum Brachland und zur Weide.

3) Die Tore im Etter, dem die Flur umgebenden Zaun.

4) Schilling.

fordert und erheischt, es seye mit fürbieten oder andern nothwendigen Dingen, so zu dem Ehe Gericht gehören.

8. Es soll auch der Forster einem jeden der zu Schaden ist kommen, solches zhaus und zhof sagen und anzeigen. Er soll auch dem, so der Schaden geschehen ist, anzeigen und alle andern Ding thun, wie es ihm die Bier im Nahmen einer ganzen Gemeind heißen und befehlen, alles mit guten Treuwen wie es dann von Altem harkommen ist.

(Es folgen nun die Bestimmungen über des Försters Verhalten bei Ungewitter und Wassergüssen, ferner seine Besoldung und der Eid, den er zu leisten hatte. Darauf folgen die Eide der vier Geschworenen, der Rechtsprecher, des Sinners (Nichtmeisters), des Vogts und Richters.) Darnach geht es weiter:

Nachdem nun die Aemter besetzt sind, so verliest man dann des Dorfs alte Brauch vor der ganzen Gemeind wie folget.

Alte Bräuch und Gerechtigkeit des Dorfs Schintznacht so angegeben und vormalen auch beschrieben sind glyn. Anno 1519 und aus einem alten Rodel hieher verzeichnet und ersichtlich:

1. Wie man sich halten soll in Feuers=Nöthen. Wann Feuer ausgah, davor uns Gott treulich bewahre, so soll ein jeder nach allem seinem Vermögen das allerbest und wegist thun, dem Feuer zulaufen und mit allen Treuen helfen löschen und reiten, und nicht seinem eigenen Haus oder Feuer wehren. Auch mit austragen, biß das Feuer an das dritte Haus kommt. Wird aber einer des überführt, als dann so mag ihn ein Gemeind strafen, um ein Pfund.

2. Wie man sich halten soll, so man bachet. Es soll ein Hausmeister oder sein Knecht so man bachet bym Feuer seyn, damit und daselbige versorget, daß kein Schaden dahar entstande. Wär es aber Sach, daß solches nicht geschehe, und von einem ausfund würd, der kommt um 10 β¹⁾.

Desgleichen wer zu spatem Abendzeit, das ist, wenn Tag und Nacht scheidet, erst das Brot aus dem Ofen

1) Wird gestraft um 10 Schilling.

zeucht, oder sonst so spat mit dem Bachen umgaat, der kommt auch um 10 β.

3. Von dem dürr Holz im Ofen. Wann einem das dürr Holz im Ofen, oder sonst angaat, und das von einem andern zum ersten beredt oder beschrauwen wird, der verfallt um 10 β.

4. Wie man das Feuer hin und her tragen soll. Wenn jemand ein Feuer über die Gassen tragt, oder sonst auf das Feld will tragen, so soll dafelb ein Eisen oder hárdenes Geschirr haben, damit das Feuer verwahret seye vor Wind und anderen Gefahrlichkeiten, wer das überfahrt der kommt um 3 β.

Es sollen auch die vier Geschworenen eines Dorfs bey jedem Haus das Feuer beschauen, so oft und es die Noth erfordert.

Sie sollen auch den Leuten, wo sie böß Tächer finden, gebieten, daß sie dieselben teken und in Ehren legen, damit und der Wind deß minder mög zum Feuer kommen, und Schaden zufüg, und in Monatsfrist nicht gedeckt wurde, als dann so soll solches gestraft werden, um 10 β. —

Es möchte aber einer dermaßen so böß Oefen haben, daraus ihnen möchte Gefahr entsitzen mögen die vier mit denselben handeln nach ihrem Gfallen, je nachdem und es die Noth erheuscht, darnach wüße sich mäniglich zu halten.

5. Der Müller Ordnung. Wann der Müller einem also Feind wár, deßgleichen einer dem Müller, so soll derselbig das Korn oder Gut, so er bey ihm mahlen will, zwischen den Gater und die Türen stellen, und dann so soll der Müller ihm sein Korn oder Gut rellen und mahlen von einem Abend biß an den andern solls ihm dann wider zwischen die Thür und den Gater stellen.

Deßgleichen so sollen die Müller einer Gemeind fertigen vor jedermann und mäniglichen Wárschaft machen, damit man unklagbar seye.

Auch sollen die Müller alle Wochen eines Tags den Warmbach ráumen, und säubern, wo aber solches nicht gescheh, so kommt ein jeder um 3 β.

6. Wie man den Warmbach auch die Brunnen solle rathsamem und in Ehren halten. —

Es soll niemand nüt unsaubers weder Reßi noch Häfen, auch sonst nüt unsaubers im Warmbach wäschen, auch keine (unleserlich)?? noch verunsaubert Windlen, sondern dieselben zuvor in einen Züber ausspülen und defselbig unsauber Wasser nicht in Bach schütten, sondern sonst ausgüßen und demnach erst im Bach wäschen.

Es soll auch niemand nüt unsaubers im Warmbach wäschen vor den sechsen an einem Abend, besonders Winters=Zeit, Sommers=Zeit vor den Neunen und nit meh an einem Morgen nach den Vieren Winters=Zeit, Sommers=Zeit nach den Zweyen. Und in sonders so man Bad haltet, soll sich ein jeder hüten, daß er ob der Badstuben nüt unsaubers in Bach thue noch wäsche, dann wer das überseyt wurd, der käm auch um 3 β.

Es soll sich auch mäniglich hüten, daß er nüt unsaubers im Brunnen wäsche, es seye Kutlen, Därn, unsauber Windlen, oder ander unsauber Ding, auch soll niemand kein Schaub darin nezen, dann welcher defß überseyt wurd, der käm auch um 3 β.

7. Mit unnützem abgangnem Vieh, wie man sich halten soll. Welchem ein Vieh wüstlich oder unnütß abgaadt, es seye zu Sommers oder Winters=Zeit der soll defselbig in die Aren führen, odes soll des vergraben, damit und kein Schaden davon geschäh.

Es soll auch ein jeglicher, der ein Vieh verliert, defselbig samt den Hirten, der mit ihm gan soll, suchen und sein allerbest thun, damit so es etwan tod wär, kein Schaden bringe, dann wo einer deren eins überseyt wurd, der kommt um 3 β.

8. Von den Wirthen und wie sie sich halten sollen. Welcher Wein schänkt, der soll die Maas geben, wie ihn die vier rechten geschworenen Wirth zu Brugg geben. Es soll der Wirth, so die Tabernen¹⁾ hat, alle Sonntag für 10 β Wyß Brodt und Mutschällen haben.

Wenn es sich aber begeben, daß ein Wirth einem also Feind wäre, oder einer dem Wirth, und aber derselbig Weins notdürftig wär und der Wirth wollt ihm um sein

¹⁾ d. h. die von der Obrigkeit verliehene Wirtschaft.

Geld zur Nothwendigkeit nit Wein geben, derselbig mag demnach um sein Geld selber heraus laßen, zu seiner Nothdurst und den Hanen verreiben oder nit, nach seinem Gfallen. —

Hätte aber solcher kein Geld, und wär demnach deß Weines Nothdürftig, so mag er Pfand auf das Faß legen das dreimal beßer ist dann den Wein, den er nimmt. Soll ihm der Wirth nüt deß minder geben oder er soll selbst außhinlaßen als vorgemeldet ist.

So die Tabernen empfangen ist, so soll einer dem, der die Tabernen hat 6 Heller von einem Saum Weines geben, der ihm selbs gwachsen ist und den er verschänkt am Zapfen.

Es soll aber derselbig, so also Wein schänkt, niemand setzen, kein Gschirr darstellen, noch ützit zu essen geben.

Wär aber die Tabernen nicht geliehen, als dann so mag jeder wirthen, doch daß er dem Zwingherren von einem Saum Weines 1 β Galler Ungelt gebe, der Wein seye dem Wirth selbs gewachsen oder nit.

Es mag auch der, so die Tabernen empfangen hat, einen aus der Gemeinde erwählen, der ihm dem Zwingherrn und der Gemeinde gefällig ist, daß solcher neben ihm wirthen mag, doch daß er sein Wirthschaft vom Zwingherrn empfahe.

Es möcht aber einer dermaßen mit seinen Wirthen so unbehutsam seyn mit Gastung halten und Wein geben nach verbotenen Zeit von unsrem gnädigen Herren, als nemlich nach den Neunen, daß solcher wohl möchte abgesetzt werden, welches Zeit des im Jahr ist, darnach wiße sich ein jeder Wirth zu halten.

(Die Bestimmungen wie man sich halten soll zu Heuet- und Erntezeit laßen wir weg.)

So man über die Wölf stürmt, wie man sich halten soll. Wann man Wölf gspürt, die da Schaden thund, daß man über sie stürmt, als dann so soll jedermann laufen was um die 14 Jahr ist und drüber, wie dann das von Altem har der Brauch und Garkommen ist.

Und wann zween miteinander zu Ucher gingen, und der Wolf Sturm käm, als dann so soll der eint beym Zug

bleiben, der ander von Stund an dem Sturm zulauffen und dem Gejeg der ander, so er den Zug hat heimgeführt und demselbigen versorget hat, soll er auch lauffen je nach Gelegenheit der Sach, so aber keiner luff, und deß uberseyt wurden, käm ein jeder um 10 β. —

Der Gemeind Freyheit in allen vorerzählten Artiklen. So haben die vier Geschworenen oder ein gantzẽ Gemeind die Freyheit und Gerechtsami von Altem har, daß sie die Einig mögen niederen oder mehren¹⁾, je nach dem und sie bedunk daß einer verschuldet und verdient habe. Auch ist das von einer gantzẽ ehrsamẽ Gemeind beredt und beschloßen, daß keiner uzidt von der Gemeind-Gütern, es seyen Rütinen und Bözhalden Neben, Auw-Theil, oder was sonst Gemeind Güter sind, einem Fremden außẽrhalb dem Dorf verkauffen solle. Wo aber solches geschehe soll der Rauff weder hauffen noch gelten, damit des Gemeind Güter dem Dorf nicht entzogen und in der Fremden Hand kommen.

Zu merken ist auch, daß die Thalwif-Halden einer Gemeind Frey und Eigen ist.

Weiter so hat ein Dorf Schintznacht die Freyheit, daß so man das Gericht besetzt man am selben Tag mit einer gantzẽ Gemeind richtet, und haben die Urthel keinen Zug.

Berührend die Kriegs-Lauff, wie in solchen das Haus Castelen mit Macht und Gut solle versehen werden.

Die zwölff nächsten Häuser im Dorf Schintznacht gegen Castelen gelegen, so zur Kriegs-Bewahrung tauglich und geschickt sind, die sollen schuldig und verbunden seyn, das Haus Castelen mit Macht und Gut in sorglichen und jährlichen Kriegs-Läufen zu versehen bey ihren geschworenen Eyden, so sie hirus thun sollen.

Dagegen soll der Inhaber dieses Hauses solchen Wächteren schuldig seyn zu geben in Speis als nemlich Muß und Brodt, wie dann das von Alters har komen und gebraucht ist worden. Doch daß solches nicht seye wider Unsere Gnädige Herren von Bern.

¹⁾ d. h. die Bußen erhöhen oder ermäßigen.

Dieselbigen Wächter sollen dann anderer Gut und Wacht, es seye gen Schenkenberg oder gen Brugg entledigt, Frey und entladen seyn wie dann die Brief lauten, so hierum von Unseren Gnädigen Herren von Bern gegeben und aufgerichtet sind unter ihren Gnädigen Insigel im Jahr gezehlt fünf zehen hundert.

Eine Ordnung wegen den neuen Burgeren und Hintersäßen von 1615.

Und demnach ein Zwingherr und Ehrsame Gemeind haben die Zeit her müßen gespüren und erfahren daß die Fremden wegen eines gar geringen und kleinen Einzugs= gelt, so sie einem Zwingherren und Gemeind bezahlt haben und aber mit einer Gemeind großen Nutzen in Holz und Feld gnoßen, daß dadurch die Fremden den heimischen Burgers=Kinderen ihre Güter und Burgerrecht abgekauft, und also sich mit Swalt in das Dorf und Gemeind eingedrungen und wann nun ein solcher Fremder mit Viele der Kinder hineingezogen, daß das Dorf übersetzt, unbeschwäret und daraus erfolget daß die alten Burgers=Kinder haben hinausziehen müßen um die Fremden hineinzulassen also ist endlich beredt, daß ein Fremder, so sich furohin begerte mit einem Zwingherrn und einer ehrsamem Gemeind zu setzen und die Snad und geneigten Willen erlangen möchte, daß er zu einem Bürger und Gemeindgenoßen angenommen würde, so soll er einem Zwingherrn und ehrsamem Gemeind 60 Pfund Einzug und Burgerrecht Selt erlegen und bezahlen. Welches sich dann teilt wie von Alters har gebräuchlich ist, als nemlich dem Zwingherren der eine halbe und einer Gemeind der andere halbe Teil; und soll aber hiermit entwederem Theil nicht abgestrebt seyn, daß er wol möge um seinen halben Theil Snad beweisen, und etwas davon nachlassen.

Verbot Einlegung Fremden Weins.

Wegen Einlegung fremden Weins ist die von Weyland dem hochwohlgebornen Herren Hans Ludwig von Erlach Herren zu Castelen und Auenstein, der königlichen Majestät in Frankreich gewesenen General Lieutenant und Su=

bernator zu Breysach und unserem Gnädigen Herren löblichen Gedächtnuß mit zuthun und Gutbefindung einer Ehrsamem Gemeind vor etlichen Jahren gemachte Ordnung heut dato widerholt erneuert und gesetzt worden, daß weder die geordneten Tabernen=Wirth, oder ein anderer Gemeind=Genoß nicht Zug und Macht haben solle, viel oder wenig Weins, der nicht in Twingen zu Schintznacht, Oberflachs und Castelen gewachsen, in die Gemeind zu führen, denselben darin zu verkaufen oder zu verwirthen, solang noch in erstbemeldten Orten Wein um billichem Werth wie die Räuße und Läuße dann zumal gehen mögen feil und zu bekommen ist, es wäre dann Sach, daß einer etwas an einer bekannten Schuld, um welche er nicht anderst könnte bezahlt werden, annemen müßte. Wann aber in besagten dreyen Orten Wein feil und zu bekommen wäre, mag der Wirth oder jedweder Gemeinds=Genoß wohl anderwärts, wo ihnen gefällig Wein kaufen, denselbigen wie auch gesagt, was er an Schulden bekomen, mag er zu Schintznacht einlegen und verkaufen nach seinem Belieben und Wohlgefallen.

Eine Abred vom Heurathen außershalb der Gemeind.

Nachdem sich begeben, daß unterschiedliche unsere Gemeinds=Genossen allhier zu Schintznacht hin und wieder theils gar an Catholischen Orten Weiber genommen, selbige in die Gemeind geführt, welche wenig meist oder gar keine Mittel mitgebracht, sondern nur das Dorf welches gottlob ohne das von heimischen genugsam besetzt, dardurch überlegt und beschwert haben, als ist mit Gunst Wissen und Verwilligung des Wohledelgebohrnen und gestrengen Junkeren Burkard von Erlach, burgers löblicher Stadt Bern und der Zeit im Namen des Hauses Castelen Twingverwalter allhier auch einer ganzen Gemeind wegen des Heurathens außershalb der Gemeind folgendermaßen abgeredt und beschloßen worden.

Zum Ersten.

Daß einer Manns Person vergünstiget und zugelassen sein solle eine Weibsperson, die auch ehrlichen Namens seye, zu Billnachern, Schintznacht, Beltheim, Oberflachs, Thal=

heim, Asp und Denschbüren zu heurathen, selbige ohne Entgeld oder Erkaufung des Bürger-Rechts in die Gemeind zu führen und mit ihr im Namen Gottes darin zu wohnen und zu hausen nach Tvingrecht ohne Widerred mäniglichen, zum anderen.

Wann aber ein lediger Gesell oder Witwer in den übrigen Dörferen des Amts Schenkenberg auch sonst unserer Gnädigen Herren und oberen Gebiet eine Weibsperson heurathet, solle er das halbe Bürgergeld als nämlich 30 Pfund zu vor und ehe er sich einlaßt bar erlegen, davon dem Tvingherrn der halbe Theil und der Gemeind der übrige halbe Theil zustehen und gegeben werden solle.

3. So einer außerhalb unserer Gnädigen Herren und oberen Landen aber doch sonst an einer evangelische Person sich heurathete und mit selbiger in hiesiger Gemeind wohnen wolte, solle man er vorderist ganze Bürgergeldt benamtlichen 60 Pfund dem Tvingherrn zum halben Theil und der Gemeind zum halben Theil baarwies abgericht und bezahlt, als ein anderer Mitbürger seine Wohnung und Genieß haben.

4. Falls aber einer sich so weit übersehe, und gar eine Catholische Frau heurathen thäte, der solle sein Bürgerrecht ganz verschärzt haben aus der Gemeind verstoßen, darin nicht mehr auf und angenommen werden, er habe denn solches wider von Neuem von dem Tvingherrn auch einer ehrsamem Gemeind erbeten und erlangt und das Weib sich vorderist zu unserer reformirten Religion sich bekennt. Doch daß er zuvor und ehe er eingelassen wird, für sie beide das vollkommene Bürger-Gelt, als nemlich für sich 60 Pfund und für seine Frau 30 Pfund nach obbemeldten Theilung erlege und währe.

Bei obbemeldten dieser gemachter Erläuterung solle es in allem sein beständiges Verbleiben haben und demselben vollkommen nachgelebt werden, ohne alle Einred und Gefährd. Geschehen und beschloßen zu Schintznacht als der Tvingtag gehalten worden, auf Montag den 6. Martii im 1654. Jahr.

